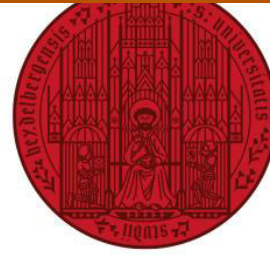




JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„KORRUPTION: EIN UNGERECHTFERTIGTER EINGRIFF
IN INTERNATIONALE MENSCHENRECHTE?
Chancen und Grenzen einer opferbezogenen
Korruptionsperspektive“**

Dissertation vorgelegt von Leonie Hensgen

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Zweitgutachter: Prof. Anne Peters

Juristische Fakultät

**KORRUPTION:
EIN UNGERECHTFERTIGTER EINGRIFF IN INTERNATIONALE MENSCHENRECHTE?**

Chancen und Grenzen einer opferbezogenen Korruptionsperspektive

Zusammenfassung der Dissertation

Vorgelegt von Leonie Hensgen

Betreuender und Erstgutachter: Dr. Dr. hc. Rüdiger Wolfrum

Zweitgutachter: Prof. Anne Peters

November 2016

Die Verknüpfung von Korruption und Menschenrechten hat in den letzten Jahren sowohl von Seiten der Wissenschaft als auch durch internationale Gremien, wie den Vereinten Nationen und des Europäische Parlaments, eine verstärkte Aufmerksamkeit erfahren. Ausbleibende Erfolge in der Korruptionsbekämpfung waren Anlass dafür, nach alternativen Herangehensweisen zu suchen. Die Stigmatisierung von Korruption als Menschenrechtsverletzung ist einer dieser neuen Ansätzen. Während im Rahmen der vorliegenden Dissertation analysiert wird, in welchen Konstellationen die Verwirklichung korrupter Akte tatsächlich einen ungerechtfertigten Eingriff in die Menschenrechte darstellt, soll bei dieser Erkenntnis nicht geendet werden. Vielmehr war es die Motivation der Autorin darüber hinaus zu untersuchen, welchen konkreten Nutzen die Betroffenen daraus ziehen können, dass Korruption ihre individuellen Rechte verletzt. Daran schließt sich die Frage an, wie sich die Vorteile einer menschenrechtlich ausgerichteten Anti-Korruptionsagenda realisieren ließen. Aus dieser Fragestellung erschließt sich der Aufbau meiner Dissertation. Im Folgenden werde ich zunächst meine Überlegungen zur Struktur des Aufbaus darlegen. Anschließend erfolgt eine inhaltliche Zusammenfassung der einzelnen Kapitel. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse kurz erläutert und auf die Chance und Grenzen einer menschenrechtlichen Korruptionsperspektive eingegangen.

Aufbau

1. Ausführliche Darstellung von Konstellationen der Beeinträchtigung von Menschenrechten durch Korruption, ohne diese zunächst juristisch zu bewerten.
Erst die Erkenntnis des maßgeblichen Einflusses von Korruption auf den Alltag der Menschen in vielen Ländern zeigt die realen Gegebenheiten, auf denen die Idee zur Untersuchung der Korruption als Menschenrechtsverletzung wurzelt. Anhand dieses Wissens wird auch verständlich, warum Wissenschaftler sich für den Erlass eines neuen Menschenrechts auf eine korruptionsfreie öffentliche Hand einsetzen.
2. Der Fokus liegt nicht auf der theoretisch-abstrakten Fragestellung, wie eine Verletzung einzelner Menschenrechte durch Korruption aussehen könnte, sondern auf der Untersuchung realer Konstellationen.

Unter Orientierung an dem Schutzgehalt der Menschenrechte wurden Fallkategorien entwickelt, in denen sich Muster der Beeinträchtigung erkennen lassen. Im Rahmen der juristischen Analyse konnten, in Anlehnung an die gebildeten Kategorien, untersucht werden, ob es Gruppen von Menschenrechten gibt, bei denen eine Verletzung durch Korruption per se zu bejahen/zu verneinen ist oder per se wahrscheinlich/unwahrscheinlich ist.

3. Fokus auf zwei Korruptionsdelikte

Der Fokus auf die Delikte der Bestechung und der Veruntreuung/Unterschlagung folgt aus der aufgestellten Hypothese, dass nicht alle Korruptionsdelikte in gleicher Weise für die Analyse einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption relevant sind. Darüber hinaus sind dies die beiden einzigen Delikte, zu deren verbindlicher Umsetzung sich die Staaten bei der Ratifizierung der Anti-Korruptionskonvention der Vereinten Nationen verpflichtet haben.

4. Darstellung des Verlaufs des Rechtsschutzes und der in diesem Zusammenhang auftretenden Schwierigkeiten

Diese Dissertation zielt auf die Frage, wie realistisch die erfolgreiche Geltendmachung einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption ist. Die primär deskriptiven Darstellungen des Rechtsschutzes in Kapitel VI dienen einerseits dazu, die Langwierigkeit des Prozesses vor den Menschenrechtsausschüssen darzulegen und andererseits die zu überwindenden Hürden aufzuzeigen, generell und speziell im Fall einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption.

Inhaltliche Darstellung der einzelnen Kapitel

Die Dissertation gliedert sich in sechs, aufeinander aufbauende Kapitel, deren Inhalt ich im Folgenden kurz zusammenfassen möchte. Anschließend werden die zentralen Erkenntnisse erläutert.

Das erste Kapitel dient der Darstellung der Frage mit der sich die Dissertation auseinandersetzt und der Einbettung dieser in den größeren Gesamtzusammenhang. Die Frage einer Verknüpfung zwischen Korruption und Menschenrechten stellt sich bereits seit einigen Jahren, sowohl in der Wissenschaft als auch auf praktischer Ebene. In diesem Kontext sind es vor allem drei Ebenen der Verknüpfung, die bisher untersucht wurden. Die Frage, inwiefern durch sehr rigide Anti-Korruptionsmaßnahmen die Menschenrechte der Verdächtigen beeinträchtigt werden, insbesondere das Recht auf Privatsphäre. Die Frage ob die Menschenrechte als Anti-Korruptionsmechanismus nutzbar gemacht werden können und schließlich die Frage, ob Korruption eine Menschenrechtsverletzung sein kann. Wie der Titel bereits besagt befasst sich diese Arbeit mit der zuletzt genannten Fragestellung. Es wird analysiert welche Korruptionsdelikte über eine Beeinträchtigung der Menschenrechte hinausgehen und einen ungerechtfertigten Eingriff in diese, folglich eine Menschenrechtsverletzung begründen. Untersucht werden insbesondere die, in den Internationalen Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen normierten Menschenrechte. In Bezug auf die Korruptionsdelikten liegt der Fokus auf der Bestechung sowie der Veruntreuung/Unterschlagung.

Im zweiten Kapitel wird dem Leser das Phänomen der Korruption zugänglich gemacht. Mangels einer universal anerkannten Definition wird auf verschiedene Erklärungsmodelle verwiesen, bevor die einzelnen

Korruptionsdelikte anhand ihrer Tatbestandsmerkmale näher erläutert werden. Welche Handlungen unter den Begriff „Korruption“ fallen ist häufig von Land zu Land unterschiedlich. Zwar existieren internationale Verträge, die von einer Vielzahl von Staaten ratifiziert wurden – jedoch erhalten diese keine Definition von Korruption und sind bezüglich der Sanktionierung korrupter Taten nur in sehr geringem Maße verbindlich. Die Aufteilung des Korruptionsverständnisses in einen deskriptiven und einen normativen Teil schafft daher die Möglichkeit, deskriptiv Korruption sehr allgemeingültig zu umschreiben und normativ für die Unterschiede Raum zu lassen. Korruption wird als der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil verstanden. Juristisch betrachtet ist es der illegale Missbrauch der anvertrauten Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Die Grenze ab wann ein Verhalten als illegal anzusehen ist, muss in jedem Land strafrechtlich geregelt sein. Da die vorliegende Arbeit kein bestimmtes Land in den Fokus nimmt, sondern eine allgemeingültige Antwort auf die Frage einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption geben will, werden die Korruptionstatbestände der Anti-Korruptionskonvention der Vereinten Nationen (United Nation Convention Against Corruption – UNCAC) herangezogen. Neben einer Vielzahl regionaler Anti-Korruptionskonventionen ist dies der einzige internationale Vertrag zur Korruptionsbekämpfung. Die in der UNCAC normierten Delikte sind die Bestechung, die Veruntreuung/Unterschlagung, die missbräuchliche Einflussnahme, die missbräuchliche Wahrnehmung von Aufgaben sowie die unerlaubte Bereicherung.

Während die ersten beiden Kapitel allgemeinen Erläuterungen dienen beginnt die Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Thema der Dissertation in Kapitel III. Anhand konkreter Fallkonstellationen wird erläutert, inwiefern die Verwirklichung korrupter Delikte Menschenrechte beeinträchtigt. Es wird zunächst nicht juristisch analysiert, ob ein ungerechtfertigter Eingriff - folglich eine Verletzung - in das jeweilige Recht vorliegt. Das dritte Kapitel soll lediglich aufzeigen, wie vielfältig die Einschränkungen sind die Menschen in ihrem alltäglichen Leben aufgrund von Korruption hinnehmen müssen. Diese Einsicht war ausschlaggebend dafür, dass insbesondere Praktiker begonnen, auf die Verbindung zwischen Korruption und Menschenrechtsbeeinträchtigungen hinzuweisen. Da die vorliegende Arbeit nicht nur weitere wissenschaftliche Untersuchungen anregen will, sondern auch für die Menschen aufschlussreich sein soll, die sich in der Praxis mit Fragen der Korruption im Alltag auseinandersetzen war es ein zentrales Anliegen die Breite der Beeinträchtigungen grundlegender Rechte durch Korruption aufzuzeigen. Selbst wenn in einer Vielzahl der Fälle eine Verletzung letztlich abzulehnen ist, sind die Menschen doch in ihrer Freiheit beschränkt und es muss gegebenenfalls ein anderer Weg als die juristische Klagemöglichkeit gefunden werden, um Abhilfe zu schaffen. Untersucht werden Konstellationen einer Menschenrechtsbeeinträchtigung durch das Delikt der Bestechung sowie der Veruntreuung/ Unterschlagung unter anderem in den Bereichen Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit, Recht auf einen fairen Prozess, Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Recht auf Arbeit und Recht auf Sicherheit. Die Untergliederung des Kapitels orientiert sich nicht an einzelnen Rechtsgarantien, sondern vielmehr werden die Beeinträchtigungen hervorgehoben, mit denen die Menschen konfrontiert werden wenn Korruption in ihrem Umfeld endemische Ausmaße annimmt. Die Einschränkungen der jeweiligen Rechte wurden unter diese subsumiert.

Nachdem der Leser in Kapitel III an die Thematik einer Beeinträchtigung von Menschenrechten durch Korruption herangeführt wurde ohne diese einer juristischen Analyse zu unterziehen, dient das vierte und der Beginn des fünften Kapitels dem Übergang zur rechtlichen Bewertung der dargestellten Fallkonstellationen. Bevor die konkreten Fälle einer Beeinträchtigung dahingehend untersucht werden, ob eine Verletzung von Menschenrechten vorliegt, wird erörtert welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem Eingriff in die Menschenrechte gesprochen werden kann. Da eine Menschenrechtsverletzung eine Verletzung der, durch die Menschenrechte statuierte Pflichten ist, gilt es näher zu erläutern welche Verpflichtungen die Staaten durch die Ratifizierung der Menschenrechtsverträge eingegangen sind und welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Verletzung dieser vorliegt.

In Kapitel IV werden die Pflicht, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen näher betrachtet. Was genau dies für das jeweilige Recht bedeutet wird anhand der Auslegung der Vertragsnorm festgelegt. Welche Besonderheiten bei der Auslegung von Menschenrechten, im Vergleich zur Auslegung anderer internationaler Normen, zu beachten ist wird kurz erläutert.

Kapitel V beginnt damit, angelehnt an die Artikel zur Staatenverantwortlichkeit für rechtswidriges Handeln der International Law Commission (im Folgenden ILC Artikel), die Voraussetzungen einer Verletzung internationaler Normen zu erläutern. Es muss ein, dem Staat zurechenbares Verhalten vorliegen, welches gegen den Inhalt einer völkerrechtlichen Norm verstößt, damit auf internationaler Ebene von einem Normverstoß gesprochen wird. Während die verschiedenen Konstellationen staatlicher Zurechenbarkeit in den ILC Artikeln erläutert werden bedarf es der Auslegung des jeweiligen Vertrages, um den Normverstoß feststellen zu können. Ähnlich wie die Prüfung einer Verletzung von Grundrechten wird auch bei einem Verstoß gegen internationale Menschenrechte untersucht, ob ein Eingriff vorliegt, ob dieser dem Staat zugerechnet werden kann und ob die Rechtswidrigkeit aufgrund einer Rechtfertigung ausgeschlossen ist. Die größte Schwierigkeit im Fall der Prüfung von Menschenrechtsverletzungen ist die Frage der Kausalität zwischen dem Verhalten eines Amtsträgers und der Beeinträchtigung des Schutzbereiches des jeweiligen Rechts. Da es an einer allgemeinen Regelung zur Frage der Kausalität fehlt, bedarf es der Einzelfallprüfung. Die in Kapitel III geschilderten Konstellationen von Menschenrechtsbeeinträchtigungen werden folglich dahingehend einer juristischen Analyse unterzogen, ob eine Menschenrechtsverletzung bejaht werden kann. Angelehnt an den Aufbau in Kapitel III werden zunächst die Fälle eines Eingriffs durch das Delikt der Bestechung untersucht, daran anschließend das Delikt der Veruntreuung/Unterschlagung. Die weiteren, in der UNCAC normierten Delikte werden abstrakt, ohne eine Verknüpfung mit konkreten Konstellationen, dahingehend analysiert, inwiefern ihre Verwirklichung eine Menschenrechtsverletzung begründen kann.

Um den Wert der Erkenntnisse hinsichtlich einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption noch stärker auf einer praktischen Ebene verankern zu können werden in Kapitel VI die Chancen und Herausforderungen der prozessrechtlichen Geltendmachung einer Menschenrechtsverletzung erörtert. Inzwischen existieren sowohl für den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden IPbürgR) als auch für den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden IPwirtR)

Gremien, vor denen eine Verletzung in Form einer Individualbeschwerde geltend gemacht werden kann. Die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beschwerde sind für beide Pakte in den jeweiligen Zusatzprotokollen (im Folgenden ZP) sehr ähnlich ausgestaltet. Nach der Erörterung der entsprechenden Normen des ZP IPbürgR werden lediglich die Besonderheiten des ZP IPwirtR dargelegt. Interessant ist insbesondere die Auslegung des Kriteriums der Angemessenheit, welches in der Prüfung der Begründetheit maßgeblich dafür ist, ob eine Verletzung vorliegt oder abgelehnt werden muss.

Der Schlussteil der Dissertation ist aufgegliedert in ein Fazit und einen Ausblick. Welche Schnittmenge existiert, wenn es darum geht die Verknüpfung zwischen Menschenrechtsschutz und Korruption zu untersuchen und wie könnte diese, sofern dies als gewinnbringend erachtet wird, vergrößert werden? Die Ausdehnung der Korruptionstatbestände wird angeschnitten, um letztlich zu folgern, dass der Mehrwert der Erkenntnis, dass Korruption nicht lediglich ein strafrechtliches Delikt darstellt sondern in gewissen Fällen auch eine Verletzung von Menschenrechten begründet, verstärkt auf politischer Ebene zum Ausdruck kommen kann. Juristisch betrachtet kann ein ungerechtfertigter Eingriff in Menschenrechte durch Korruption zwar in einigen Konstellationen bejaht werden. Für die direkt Betroffenen ist die Ausdehnung des Rechtsschutzes jedoch mit vielen Hürden verbunden, da die prozessuale Geltendmachung einer Menschenrechtsverletzung auf internationaler Ebene sowohl finanziell als auch zeitlich einen enormen Aufwand erfordert.

Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse

- Ein dem Staat zurechenbarer korrupter Akt kann in gewissen Fallkonstellationen eine Menschenrechtsverletzung begründen.

Der Anteil der Fälle, in denen über eine Beeinträchtigung hinaus eine Verletzung vorliegt, ist jedoch nicht allzu hoch. Maßgeblicher Grund hierfür ist die fehlende direkte Kausalität zwischen der korrupten Handlung und dem Eingriff in die Menschenrechte. Restriktionen im Rahmen der Tatbestandsdefinitionen der Korruptionsdelikte sowie der fehlende Schutz durch die Menschenrechte sind weitere Faktoren, die dazu führen können, dass eine Verletzung abzulehnen ist. Undifferenzierte Aussagen, wie sie zum Teil von Ländervertretern in den Vereinten Nationen geäußert werden, dass die Verwirklichung eines jeden korrupten Aktes einen ungerechtfertigten Eingriff in Menschenrechte darstellt, sind nicht haltbar.

- Es lassen sich Muster im Rahmen der Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich der Staatenverpflichtungen erkennen, die Rückschlüsse darüber zulassen, ob eine Verletzung durch Korruption per se zu bejahen oder zu verneinen ist.

Differenziert man anhand der Verpflichtungen des Pflichtentrias, ist es die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte, die am häufigsten verletzt wird. Folgt man der Voraussetzung eines unmittelbaren Kausalitätskriteriums, kann die Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nie durch Korruption verletzt werden. Das fehlende Tätigwerden des Staates zum Schutze der Menschenrechte kann zwar durch Korruption beeinflusst, jedoch nie mit der korrupten Tat gleichgesetzt werden. Die Feststellung einer Verletzung der Pflicht zur Verwirklichung der Menschenrechte gestaltet sich immer schwierig, da dem

Staat ein großer Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Menschenrechte zugestanden wird. In keinem der, in der Dissertation behandelten Fällen konnte eine Verletzung dieser Pflicht per se bejaht werden.

Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen den Rechten des IPwirtR und des IPbürgR ist hinsichtlich einer Verletzung durch Korruption nicht möglich. Die vorliegende Arbeit zeigt deutlich auf, dass die anfangs von Befürwortern einer Verknüpfung der Menschenrechte mit der Korruptionsthematik noch stark vertretene These der primären Betroffenheit der wirtschaftlichen und sozialen Rechte durch Korruption sich als nicht haltbar erweist. Fallkategorien, in denen eine Verletzung durch Korruption immer bejaht werden kann, sind selten. Eine der Ausnahmen sind solche Rechte, in denen der Staat sich verpflichtet, dem Bürger Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Amtsträger Bestechungsgelder, damit Bürger in den Genuss dieser Leistungen kommen, ist die Pflicht zur Achtung immer verletzt.

- Die Frage, ob jeder als korrupt kriminalisierten Tathandlung unter dem Aspekt der Menschenrechtsverletzung die gleiche Bedeutung zukommt, ist eindeutig mit „Nein“ zu beantworten. Von zentraler Bedeutung sind vor allem die Bestechung und die Veruntreuung/ Unterschlagung. Die weiteren, in der UNCAC und vielen anderen internationalen Anti-Korruptionsverträgen normierten Delikte, spielen keine beziehungsweise lediglich eine marginale Rolle für die Fragestellung einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption.
- Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde in Fällen einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption sind gering.

Insbesondere die Darlegung der eigenen Betroffenheit sowie die Erbringung der notwendigen Beweise erweisen sich als hohe Hürden. Zwar ist das Beweismaß vor den Menschenrechtsausschüssen geringer als in einem strafrechtlichen Prozess und die primäre Beweislast liegt beim Staat. Dennoch ist es für Opfer von Korruption schwer, die Verwirklichung des Deliktes nachzuweisen. Dies gilt insbesondere in Fällen der Veruntreuung/Unterschlagung, in denen die Opfer nicht an der Realisierung der Tat beteiligt sind. Neben prozeduralen Hürden ist die Dauer von der Einreichung einer Beschwerde bis zu einer Entscheidung ein zusätzlicher Faktor, der Betroffene davon abhalten kann, den Weg einer Individualbeschwerde zu wählen.

Chancen und Grenzen einer menschenrechtlichen Korruptionsperspektive

Auf der Grundlage der dargestellten Ergebnisse möchte ich abschließend auf die Chancen und Grenzen eines menschenrechtlichen Anti-Korruptionsansatzes eingehen. Da über die Diskussion in der Wissenschaft und einigen wenigen der verantwortlichen Institutionen hinaus bisher kaum Maßnahmen realisiert wurden, um die Erkenntnisse einer potentiellen Menschenrechtsverletzung durch Korruption zu nutzen, beschränke ich mich auf theoretische Überlegungen. Eine praktische Herangehensweise mit Blick auf die Möglichkeiten, die Betroffenen eröffnet werden sollen, steht dabei jedoch im Fokus.

Der Rechtsschutz durch Gerichte/Quasi-Gerichte ist aus juristischer Sicht das Naheliegende, um eine Rechtsverletzung geltend zu machen. Primär zuständig sind nationale Gerichte. In Ländern, in denen Korruption endemische Ausmaße angenommen hat, umfasst diese in der Regel auch die Gerichte. Die Chancen eines fairen Prozesses sind folglich außerordentlich gering. Zwar ist es nicht die Korruption, die Menschen davon abhält, eine Beschwerde vor einem der Menschenrechtsausschüsse einzulegen. Wie bereits dargelegt, sind jedoch die Erfolgsaussichten auch auf dieser Ebene marginal. Mithin kann der Rechtsschutz vor Gerichten/Quasi-Gerichten nicht als primäres Argument für eine menschenrechtliche Anti-Korruptionsagenda überzeugen.

Bemühungen zur Eindämmung der Korruption schlagen sich letztlich lediglich nachgeordnet auf der juristischen Ebene nieder. Primär ist es die Aufgabe der Politik und der Zivilgesellschaft, gegen Korruption vorzugehen. Während die Feststellung einer Verletzung der Menschenrechte im Einzelfall zweifellos einen Erfolg bedeutet, setzt eine nachhaltige Veränderung ein gesellschaftliches Bewusstsein der negativen Folgen und des Ausmaßes von Korruption voraus. Die menschenrechtliche Anti-Korruptionsagenda bietet hierzu ein enormes Potential. Durch ein neues, bisher unausgeschöpftes Vokabular kann ein opferbezogenes Verständnis von Korruption in den Fokus rücken. Statt gegen den abstrakten Vertrauensverlust in die öffentliche Hand zu kämpfen, treten individuelle, alltägliche Rechtsbeeinträchtigungen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Eine solche Betrachtung korrupter Akte offenbart den Bürgern ihre direkte Betroffenheit woraus ein intrinsisch motivierter Handlungsanreiz, sich der Korruption aktiv zu widersetzen erwachsen kann.

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob eine menschenrechtliche Herangehensweise nicht daran scheitern könnte, dass die Betroffenen sowie eventuell auch die Akteure im Kampf gegen die Korruption die Sprache der Menschenrechte nicht sprechen. Die Vielzahl der Berichte in denen Menschen aus der ganzen Welt ihre Erfahrungen mit Korruption schildern, ist ein deutliches Zeichen für das Bewusstsein der erfolgten Rechtsbeeinträchtigung. Jedoch fehlt in den meisten Fällen die direkte Bezugnahme auf die Menschenrechte. Auch in ihren Protesten für mehr Transparenz, gegen willkürliche Diskriminierungen und für die Sanktionierung korrupter Täter unterscheiden die Menschen nicht zwischen Forderungen des Menschenrechtsschutzes und der Anti-Korruption. Sie stellen keinen direkten Zusammenhang zwischen beiden Aspekten her, den sie für ihre Forderungen geltend machen könnten. Vielmehr fordern sie die Stärkung solcher Werte, die sowohl den Menschenrechten als auch dem Korruptionskampf inhärent sind. Diese Dissertation konnte zeigen, dass selbst bei Entscheidungen nationaler und internationaler Gremien hinsichtlich der Feststellung einer Menschenrechtsverletzung diese nicht immer mit Korruption verknüpft, ein solcher Zusammenhang sogar zum Teil übersehen wird.

Um die Chancen einer menschenrechtlich ausgerichteten Anti-Korruptionspolitik auszuschöpfen, müssen die Menschen verstehen lernen, dass ihnen im Fall von Korruption nicht lediglich Unrecht widerfährt, sondern eine Beeinträchtigung, wenn nicht sogar eine Verletzung ihrer individuellen Rechtsgarantien vorliegt. Die Aufmerksamkeit internationaler Institutionen für die immanenten Zusammenhänge zwischen Menschenrechten und Korruption sind ein erster bedeutsamer Schritt. Diese Debatte muss jedoch – um

Korruption langfristig einzudämmen – auch bei den unmittelbar Betroffenen ankommen. Die Menschen, die Bestechungsgelder dafür bezahlen, dass sie ihre Kinder auf die Schule schicken können, dass sie eine angemessene Arztbehandlung erhalten und, dass sie ihre Freiheitsrechte, wie beispielsweise das Versammlungsrecht ausüben können, müssen verstehen, dass Korruption sie direkt betrifft. Erst dann werden sie beginnen, sich aktiver als bisher dagegen zu wehren.

Die Aufgabe der Wissenschaft ist es in diesem Zusammenhang die hinsichtlich einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption auftretenden Fragen und Unklarheiten zu untersuchen, Lösungsansätze zu entwickeln und Potential bzw. Risiken alternativer Herangehensweisen auszuloten, wie zum Beispiel den von einigen Wissenschaftlern geforderten Erlass eines neuen Menschenrechts auf ein korruptionsfreies Agieren der öffentlichen Hand. Ungeachtet der bislang nicht geklärten Fragen wie der nach dem Gegenstand eines solchen Rechts (was würde es verbieten in Anbetracht einer bislang fehlenden universell anerkannten Korruptionsdefinition?) und seiner Träger (wären dies Gruppen oder Individuen), birgt der Erlass neuer Menschenrechte oft vermehrt Gefahren als Chancen. Schwierig zu präzisierende und von den Staaten nicht akzeptierte Menschenrechte können die Akzeptanz dieser schwächen. Darüber hinaus vermag der Erlass eines solch neuen Rechts es weder, die Schwierigkeiten in Bezug auf den Rechtsschutz aufzulösen, noch das notwendige und bislang fehlende Bewusstsein für die eigenen Menschenrechte zu stärken.

In der vorliegenden Arbeit wird daher dafür plädiert, die bereits existierenden Menschenrechte stärker im Kampf gegen die Korruption zu nutzen und sowohl innerhalb der Institutionen zum Schutze der Menschenrechte als auch der zum Kampf gegen Korruption das Bewusstsein für eine menschenrechtliche, opferbezogene Korruptionsperspektive zu stärken. Dies verlangt von beiden Seiten, sich einer umfassenderen Betrachtungsweise ihrer Aufgabenfelder zu öffnen und voneinander sowie miteinander zu lernen. In den Prüfungsverfahren der Staatenberichte könnte Korruption zu einem der Prüfungskriterien werden. Akteure aus dem Anti-Korruptionsbereich könnten bereits heute aktiver dazu beitragen, die Ausmaße von Korruption in betroffenen Staaten aufzuzeigen und ihre Erkenntnisse in menschenrechtliche Prüfungsverfahren einfließen zu lassen. Eine Auslegung der Anti-Korruptionsverträge im Lichte der Menschenrechte würde die Verpflichtungen gegenüber den Vertragsstaaten stärken. Die Beeinträchtigungen der Menschenrechte durch Korruption sollten stärker in die Formulierung der Allgemeinen Bemerkungen einfließen.

Der Mehrwert der Erkenntnis einer Menschenrechtsverletzung durch Korruption liegt nicht auf juristischer, sondern auf politischer Ebene. In vielen Ländern, in denen Korruption den Alltag dominiert, sind es jedoch nicht die Politiker, die sich gegen Machtmissbrauch zum eigenen Vorteil einsetzen. Es sind die Bürger, die aktiv werden. Wenn sie die Verknüpfung von Korruption und Menschenrechte verstehen, für ihre Forderungen geltend machen und ihnen daraus ein konkreter Nutzen erwächst, öffnet sich eine realistische Chance, der Korruption ihre Grundlagen zu entziehen.